

§ 29

Sonstige Anforderungen

(1) Bei der Sendart A 3 muß der Sender mindestens bis zu 80 V linear modulierbar sein. Der Klirrfaktor darf hierbei, bezogen auf eine Modulationsfrequenz von 1000 Hz, 10 % nicht überschreiten.

(2) Der Amplitudengang des Modulationsverstärkers darf innerhalb des Frequenzbereiches von 300 Hz bis 3000 Hz bzw. bis 3400 Hz die Werte

von — 3 dB zwischen 300 Hz bis 1000 Hz und
von + 3 dB zwischen 1000 Hz bis 3000 Hz bzw.
3400 Hz,

bezogen auf 1000 Hz, nicht überschreiten. Bei 100 Hz und 6000 Hz bzw. 6800 Hz ist ein Wert von — 25 dB, bezogen auf 1000 Hz, einzuhalten.

(3) Die Notfrequenzen sind rastbar einzurichten und besonders zu kennzeichnen.

(4) Die Treffsicherheit des Hauptempfängers soll 2 Stunden nach dem Einschalten in dem Frequenzbereich bis 22 000 kHz mindestens $2 \cdot 10^{-4}$ und in dem Frequenzbereich über 22 000 kHz mindestens $1 \cdot 10^{-3}$ betragen. Der Notempfänger soll eine Treffsicherheit von mindestens $5 \cdot 10^{-3}$ aufweisen.

(5) Die Empfangsgeräte des beweglichen Flugfunkdienstes müssen so beschaffen sein, daß die bei den Funksendern geforderten Frequenztoleranzen voll zur Geltung kommen. Sie müssen mindestens mit den für die entsprechenden Sender vorgeschriebenen Frequenzbereichen und Sendearten eingerichtet sein. Die Störstrahlung des Empfängers muß so gering wie möglich sein und darf den Funkbetrieb nicht stören. Die einzuhaltenden Werte richten sich nach den Bestimmungen der Funk-Entstörungsordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 498).

A b s c h n i t t V

Betriebsbedingungen im Flugfunkdienst

§ 30

Voraussetzungen für das Ausüben des Flugfunkdienstes

(1) Die Funkstellen des Flugfunkdienstes dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes gültiges Flugfunkzeugnis besitzen. Der Erwerb der Flugfunkzeugnisse regelt sich nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung in der Neufassung vom 15. Mai 1961 (GBl. II S. 222).

(2) Auf Luftfahrzeugen, die mit einer Funkanlage gemäß § 6 Abs. 2 ausgerüstet sind, dürfen die Kommandanten nicht zugleich als Funker mit dem Flugfunkzeugnis 1. oder 2. Klasse eingesetzt werden.

(3) Sämtliche Funker müssen die Flugfunkzeugnisse an Bord mitführen.

(4) Bei unabweisbarer Notwendigkeit oder in besonderen Fällen kann der Kommandant des Luftfahrzeuges

1. einen Funker fremder Staatsangehörigkeit vorübergehend mit der Bedienung der Luftfunkstellen beauftragen;
2. eine Person ohne oder ohne ausreichendes Zeugnis als Aushilfsfunker einsetzen.

(5) Die Tätigkeit als Aushilfsfunker muß beschränkt bleiben auf den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie auf Meldungen, die unmittelbar die

Sicherheit von Menschenleben betreffen. Aushilfsfunker müssen sobald wie möglich durch Funker ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Zeugnisses sind.

§ 31

Gruppeneinteilung der Funkstellen

Die Funkstellen des Flugfunk- und Ortungsfunkdienstes werden in 3 Gruppen eingeteilt.

§ 32

Funkstellen der 1. Gruppe und ihre Besetzung

(1) Zur 1. Gruppe gehören Flugsicherungsfunkstellen sowie Funkstellen auf internationalen Flughäfen.

(2) Die Funkstellen der 1. Gruppe müssen besetzt sein mit

1. mindestens einem Funker mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse;
2. zusätzlichen Funkern mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse oder mit dem Allgemeinen Flugfunk-sprechzeugnis.

§ 33

Funkstellen der 2. Gruppe und ihre Besetzung

(1) Zur 2. Gruppe gehören:

1. Funkstellen von Flughäfen, die den Funkverkehr mit Luftfunkstellen von Verkehrsflugzeugen für Personen- und Frachtbeförderung im Fluglinienverkehr und im Bedarfsflugverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchführen;
2. Luftfunkstellen der im § 6 Abs. 2 aufgeführten Luftfahrzeuge.

(2) Die Funkstellen von Flughäfen der 2. Gruppe müssen besetzt sein:

1. wenn Telegraphiefunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens einem Funker mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse oder 2. Klasse;
2. wenn Sprechfunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens einem Funker mit dem Allgemeinen Flugfunk-sprechzeugnis.

(3) Die Luftfunkstellen der 2. Gruppe müssen besetzt sein:

1. wenn Telegraphiefunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens einem Funker mit mindestens dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse;
2. wenn Sprechfunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens 2 Funkern mit dem Allgemeinen Flugfunk-sprechzeugnis und im Flugverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik mit mindestens einem Funker mit dem Allgemeinen Flugfunk-sprechzeugnis und mindestens einem Funker mit dem Flugfunk-sprechzeugnis.

§ 34

Funkstellen der 3. Gruppe und ihre Besetzung

(1) Zur 3. Gruppe gehören:

1. Funkstellen der Fluggelände, die den Funkverkehr mit Luftfunkstellen von Reiseflugzeugen im Bedarfsflugverkehr oder von Luftfahrzeugen im Flugsport, im Rundflugverkehr und aviochemischen Flugbetrieb durchführen;
2. Luftfunkstellen der im § 6 Abs. 1 aufgeführten Luftfahrzeuge.

(2) Die Funkstellen der 3. Gruppe müssen besetzt sein:

1. wenn Telegraphiefunkdienst ausgeübt wird, mit mindestens einem Funker mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse;